

Satzung **des Reit- und Fahrvereins Neustadt/Aisch e. V.**

A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der „Reit- und Fahrverein Neustadt/Aisch e. V.“ mit Sitz in Neustadt/Aisch verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Zweck des Vereins ist es, den Reit- und Fahrsport zu fördern, Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen. Als Mittel zur Erreichung dieses Vereinszweckes dienen u. a., die Abhaltung von geordneten Reit- und Fahrübungen, die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Veranstaltungen, Pferdeleistungsschauen, Reitjagden, Festlichkeiten und dergleichen bzw. die Teilnahme daran, die Instandhaltung der Reitanlagen, der dazu notwendigen Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände, die Ausbildung und der Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.

Der Verein ist Mitglied beim Bayerischen Landessportverband und anerkennt und verfolgt dessen Zweck und Ziele.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Mitgliedschaft

§ 5

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen aus bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft. Die Mitgliedschaft ist auch für juristische Personen möglich.

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern (ordentliche Mitglieder), aus jugendlichen Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern. Letztere werden von der Mitgliederversammlung für hervorragende Verdienste für die Reit- und Fahrbewegung ernannt.

Ordentliches Mitglied kann jeder Ehrenhafte beiderlei Geschlechts werden, der das 18 Lebensjahr vollendet hat. Aktive Mitglieder sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen reit- und fahrsportlich betätigen, passive solche, die die Zwecke des Vereins unterstützen und fördern, ohne selbst aktiv tätig zu sein.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und vererblich. Die Ausübung einer Mitgliedschaft kann nicht einem Anderen überlassen werden.

Mitglieder, die dem Verein langjährig angehört oder sich um den Verein besondere Dienste erworben haben, werden entsprechend und zeitweilig geehrt.

§ 6 – Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins zusammen mit dem Ausschuss mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Die Aufnahme eines Jugendlichen erfolgt durch den Vorstand.

Zum Austritt aus dem Verein sind die Mitglieder berechtigt. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Mit dem Eintreffen der Austrittserklärung endigen, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über die Beitragspflicht, die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vorstand vornehmen, wenn Mitglieder trotz vorangegangener zweimaliger Mahnung ihrer Beitragspflicht oder etwaiger Entschädigungspflichten nicht nachgekommen sind. Die Streichung bringt die Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen nicht zum Erlöschen.

Der Ausschluss als Mitglied kann erfolgen:

- a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzungen oder sonstigen Vereinsbestimmungen
- b) bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- c) bei sonstigem, schweren Vereins schädigendem Verhalten. In leichteren Fällen kann zeitlicher Ausschluss erfolgen oder eine sonstige zweckmäßig erscheinende Maßnahme vom Vorstand getroffen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Ausschuss in geheimer Abstimmung und durch einfache Mehrheit. Gegen diesen Beschluss steht dem Ausgeschlossen das Recht des Einspruchs zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet (Einspruchsfrist 2 Wochen). Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss und bei Einspruch auch in der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichende Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben.

§ 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme. Die sind Teilhaber am Vereinseigentum und am Vereinsvermögen. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder ist nicht statthaft. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Jedes Vereinsmitglied kann in ein Organ des Vereins gewählt werden; in den Vorstand jedoch nur volljährige Mitglieder. Es können im Verein in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen nach Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden. Ihre Satzungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur in einer Hauptversammlung durch Stimmenmehrheit erfolgen. Die Mitglieder haben das Recht, zu den Vereinsveranstaltungen Gäste einzuführen. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eventuell geleisteten Bareinlagen oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurückerhalten. Der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beschlüssen und Anordnungen der Organe Folge zu leisten.

§ 8 – Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr werden vom Vorstand und dem Ausschuss festgelegt.

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der tatsächlichen Mitgliedschaft. Diese teilt sich in aktive erwachsene Mitgliedschaft, aktive jugendliche Mitgliedschaft und passive Mitgliedschaft für alle Altersgruppen.

Die Aufnahmegebühr ist nach der Aufnahme sofort auf Aufforderung hin zu bezahlen.

Der Beitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres, d. h. mit der Generalversammlung im Januar, spätestens jedoch bis zum 1. Mai jeden Jahres und bei Neueintritt auf Aufforderung zu bezahlen.

Will ein aktives Mitglied im Laufe eines Geschäftsjahres passives Mitglied werden, erfolgt keine Beitragsrückerstattung für das laufende Jahr.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Bei Verlust der Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres erfolgt keine Rückerstattung von Jahresbeiträgen, die fällig waren. In besonderen Fällen kann der Vorstand bei Austritt eines Mitgliedes Ausnahmen bewilligen.

Der Vorstand und der Ausschuss können Ermäßigungen des Jahresbeitrages ausnahmsweise bewilligen. Das Ermäßigungsgesuch ist schriftlich einzureichen und zu begründen.

Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag sowie die Reitstundengebühren für die Vereinspferde können in jeder Mitgliederversammlung geändert werden.

Reiter, die nicht Mitglieder des Vereins sind und regelmäßig die Reitanlagen des Vereins bzw. Vereinspferde in Anspruch nehmen, müssen nach spätestens einem halben Jahr Mitglieder des Reit- und Fahrvereins werden.

Nichtmitglieder, die auf Privatpferden die Reitanlage benützen, zahlen pro Stunde oder Monat eine Gebühr, die in jeder Mitgliederversammlung geändert werden kann.

C. Organe des Vereins

§ 9

Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten. Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand und der Ausschuss werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt. Scheidet während dieser Zeit ein Vorstands- oder ein Ausschussmitleid aus, so ergänzt sich der Vorstand oder Ausschuss durch Zuwahl eines neuen Mitgliedes von selbst.

§ 10

Der Vorstand besteht aus

1. dem ersten Vorsitzenden des Vorstandes
2. dem zweiten Vorsitzenden des Vorstandes
3. dem Geschäftsführer

4. dem Kassier
5. dem Sportwart.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von wenigstens vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Dem Vorstand gehört auch der (evtl.) Ehrenvorsitzende an.

Die Wahl des ersten Vorsitzenden hat geheim und schriftlich zu erfolgen.

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Jeder dieser Vorstandsmitglieder hat Einzelvertretungsbefugnis, von der aber der zweite Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Dem Geschäftsführer obliegt die Geschäftsführung, die Führung des Protokolls in den Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und den Ausschusssitzungen. Er führt den erforderlichen Schriftverkehr.

Der Kassier hat die Kassengeschäfte zu führen und Rechnung zu legen. Ihm obliegen das Einziehen der Einkünfte und die Verwaltung dieser Einkünfte und des Vereinsvermögens. Die Einkünfte setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren, den Mitgliedsbeiträgen, den Überschüssen aus Veranstaltungen, Spenden und dergleichen.

Der Kassier kann üblicherweise Ausgaben bis zu Euro 1.000,- für den Verein tätigen. Bei Ausgaben von Euro 1.000,- bis Euro 3.000,- hat er die Weisung des ersten Vorsitzenden einzuholen. Bei Ausgaben über Euro 3.000,- muss außerdem die Zustimmung von Vorstand und Ausschuss vorliegen. Ausgaben und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Dem Sportwart unterstehen die Gerätschaften und Einrichtungen des Vereins, insbesondere Stall und Reithalle. Er trägt Sorge für die Gerätschaften, überwacht den Reitbetrieb und die ordnungsgemäße Durchführung der Reitordnung. Er organisiert den Reitbetrieb und die Turniere nach Hören von Vorstandschaft und Ausschuss.

§ 11

Der Ausschuss hat den Vorstand bei seinen Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Er besteht aus sieben Mitgliedern. Die Bestimmung der Anzahl der Ausschussmitglieder und deren Wahl erfolgt jeweils durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Der Ausschuss wird von Fall zu Fall durch den ersten Vorsitzenden einberufen und trifft seine Entscheidungen zusammen mit dem Vorstand. Er ist verpflichtet, für die Einhaltung aller Bestimmungen der Satzung und der Reitordnung Sorge zu tragen. Er bringt persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern zur Erledigung. Der Ausschuss muss eingeladen werden, wenn vier Mitglieder desselben es verlangen. Für Sonderaufgaben notwendige Arbeitsausschüsse werden jeweils durch den Vorstand bestimmt.

§ 12

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr einmal statt und zwar im Januar. Mit ihrer Abhaltung endet das alte Geschäftsjahr und beginnt das neue Geschäftsjahr. Sie wird vom ersten Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung mit Bekanntgabe der Tagesordnung, Ort und Zeit, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Zur Fristberechnung gilt der Tag der Aufgabe zur Post. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Empfangnahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- b) die Entgegennahme der Rechnungslegung des Kassiers
- c) die Entlastung des Vorstands

- d) die Neuwahl von Vorstand und Ausschuss
- e) Beschluss über eventuelle Satzungsänderungen
- f) Beschluss über sonstige Anträge
- g) Beschluss über die Auflösung einer Abteilung oder des Vereins.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,

- a) wenn der Vorstand die Abhaltung beschließt
- b) auf schriftlichen Antrag mit Namensunterschrift von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder. Ein Antrag der Mitglieder hat die Angabe des Zweckes und der Gründe für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu enthalten. Die Einladung zu ihr hat wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

D. Sonstiges

§ 13

Sämtliche Abstimmungen sind auf Antrag geheim durchzuführen. Die Beschlüsse der Organe des Vereins werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Satzungsänderungen erfolgen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Änderungen sind vom Vorstand zu unterzeichnen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Liegt Stimmgleichheit bei Wahlen vor, findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei weiterer Stimmgleichheit entscheidet das Los. Zum Erwerb, zur Belastung oder Veräußerung von Vermögen ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit notwendig. Den Kauf und Verkauf von Schulpferden muss der Vorstand einstimmig beschließen.

§ 14

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit notwendig. Kommt über die Auflösung eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Das nach Auflösung oder Abwicklung der Vereinsverhältnisse verbleibende Aktivvermögen fällt der Gemeinde Neustadt an der Aisch zu, mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. In allen Fällen muss bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks das Vermögen des Vereins nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden.

26. Januar 2010